

Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt Örtliche Prüfung



Prüfungsbericht

Prüfung des Jahresabschlusses 2017

des Eigenbetriebs

Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	3
1.1	Allgemeine Bemerkungen zum Abfallwirtschaftsbetrieb.....	3
1.2	Rechtliche Grundlagen und Organisation des Eigenbetriebs	3
1.2.1	Rechtsverhältnisse des Eigenbetriebs	3
1.2.2	Organe und Betriebsleitung	3
1.2.3	Beschäftigte des Eigenbetriebs.....	4
1.2.4	Organisation der Sonderkasse/Buchführung.....	4
1.3	Prüfungsauftrag und Prüfungsumfang	4
1.3.1	Prüfungsauftrag	4
1.3.2	Gegenstand und Umfang der Prüfung 2017.....	4
1.4	Feststellung des letztjährigen Jahresabschlusses 2016	5
1.5	Überörtliche Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt	5
2	Prüfungsbemerkungen.....	6
2.1	Gewinn- und Verlustrechnung 2017	6
2.1.1	Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung.....	6
2.1.2	Jahresverlust – Darstellung der Rückstellung für Deponienachsorge.....	6
2.1.3	Erträge.....	7
2.1.4	Aufwendungen.....	7
2.2	Gebührenrechtliches Ergebnis.....	8
2.2.1	Ermittlung des gebührenrechtlichen Ergebnisses	8
2.2.2	Ausgleich der Kostenüberdeckung nach § 14 Abs. 2 KAG.....	8
2.3	Bilanz zum Stichtag 31.12.2017	9
2.3.1	Entwicklung der Bilanz zum Vorjahr.....	9
2.3.2	Anlagevermögen.....	10
2.3.3	Umlaufvermögen – Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände.....	10
2.3.4	Umlaufvermögen – Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten.....	11
2.3.5	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (Kapitalfehlbetrag)	11
2.3.6	Eigenkapital	11
2.3.7	Rückstellungen	12
2.3.8	Verbindlichkeiten	13
2.4	Einhaltung des Wirtschaftsplans 2017.....	13
2.4.1	Wirtschaftsplan 2017	13
2.4.2	Einhaltung des Erfolgsplans	13
2.4.3	Einhaltung des Vermögensplans	15
2.5	Anhang	16
2.6	Lagebericht	16
2.7	Berichtswesen	16
2.8	Prüfung der Sonderkasse und der Buchführung	17
3	Schlussbemerkungen.....	18
4	Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen.....	19

1 Vorbemerkungen

1.1 Allgemeine Bemerkungen zum Abfallwirtschaftsbetrieb

Nach der Betriebssatzung ist der Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz für die Verwertung und Entsorgung der im Landkreis Konstanz angefallenen und überlassenen Abfälle zuständig. Die eigentliche Verwertung und Entsorgung der Abfälle wird dabei nach erfolgter Ausschreibung von beauftragten Unternehmen übernommen.

Eine weitere Aufgabe des Eigenbetriebs ist die Stilllegung und Nachsorge der kreiseigenen Deponien Konstanz-Dorfweiher und Singen-Rickelshausen. Eine Abfallablagerung auf den Deponien findet nicht mehr statt.

Als Besonderheit im Landkreis Konstanz ist der Abfallwirtschaftsbetrieb nicht für das Einsammeln und Befördern der zu überlassenden Abfälle, ausgenommen Problemstoffe, zuständig. Diese Aufgabe ist auf die Gemeinden delegiert.

Seit dem 01.01.2009 wird der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Konstanz in der Rechtsform eines Eigenbetriebs geführt. Zuvor war der Abfallwirtschaftsbetrieb als Regiebetrieb im Kreishaushalt mit enthalten.

1.2 Rechtliche Grundlagen und Organisation des Eigenbetriebs

1.2.1 Rechtsverhältnisse des Eigenbetriebs

Der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz stellt ein nichtwirtschaftliches Unternehmen im Sinne von § 102 Abs. 4 Nr. 1 GemO dar, welches nach § 1 EigBG als Eigenbetrieb geführt werden kann. Als Eigenbetrieb stellt der Bereich Abfallwirtschaft eine nach außen hin rechtlich unselbständige, aber im Innenverhältnis wirtschaftlich und organisatorisch vom Kreishaushalt getrennte selbständige Einrichtung dar. Der Eigenbetrieb wird dabei mit eigener Wirtschaftsführung und eigenem Rechnungswesen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen durch eine eigenständige Betriebsleitung außerhalb der allgemeinen Kreisverwaltung geführt.

Die Rechtsverhältnisse des Eigenbetriebs sind über die gesetzlichen Vorschriften hinaus (insbesondere EigBG und EigBVO) in der Betriebssatzung in der zuletzt geltenden Fassung vom 11.04.2014 geregelt.

1.2.2 Organe und Betriebsleitung

Die für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs zuständigen Organe sind der Kreistag, der Betriebsausschuss, der Landrat und die Betriebsleitung.

Mit Beschluss vom 02.06.2014 hat der Kreistag Herrn Gebhard Schulz zum Betriebsleiter bestellt. Die Betriebsleitung verfügt kraft Gesetz über eigenständige Wirtschafts- und Entscheidungsbefugnisse anstelle des Landrats. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung (vergleichbar den in der Kreisverwaltung dem Landrat obliegenden Geschäften der laufenden Verwaltung), der Vollzug der Beschlüsse des Kreistags bzw. des Betriebsausschusses sowie die Vertretung des Landkreises in Angelegenheiten des Eigenbetriebs (§§ 5 und 6 EigBG).

1.2.3 Beschäftigte des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb wurde mit eigenem Personal ausgestattet. Zum Personalbestand wird auf Ziffer 3.4.2 im Anhang des Jahresabschlusses verwiesen. Daneben werden von der Kreisverwaltung gegen Kostenersatz Dienstleistungen für den Eigenbetrieb erbracht (insbesondere Personalverwaltung und Leistungen der zentralen Dienste).

1.2.4 Organisation der Sonderkasse/Buchführung

Mit Organisationsverfügung des Landrats vom 30.04.2009 wurde zum 01.01.2009 für den Eigenbetrieb eine Sonderkasse gemäß § 98 GemO eingerichtet. Die Aufgaben der Sonderkasse wurden der Kreiskasse als fremdes Kassengeschäft übertragen. Die Aufgaben der Kreiskasse beschränken sich dabei auf die Sicherstellung des Zahlungsverkehrs, die Verwaltung der Kassenmittel sowie die Beitreibung und Einleitung der Zwangsvollstreckung.

Die Buchführung wird durch eigenes Personal des Eigenbetriebs besorgt. Verwendet wird das externe Buchführungsprogramm der Firma DATEV. Die Erstellung des Jahresabschlusses 2017 erfolgte mit Unterstützung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schmid & Tritschler GmbH aus Singen.

1.3 Prüfungsauftrag und Prüfungsumfang

1.3.1 Prüfungsauftrag

Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes (RPA) für die örtliche Prüfung beim Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz ergibt sich aus § 48 LKrO i. V. m. § 111 Abs. 1 GemO und § 16 Abs. 2 EigBG.

1.3.2 Gegenstand und Umfang der Prüfung 2017

Gegenstand der Prüfung war der Jahresabschluss 2017 in der Fassung vom 29.03.2018 bestehend aus der Bilanz (§ 8 EigBVO), der Gewinn- und Verlustrechnung (§ 9 EigBVO), dem Anhang (§ 10 Abs. 1 EigBVO) sowie dem Lagebericht (§ 11 EigBVO). Der Jahresabschluss wurde dabei fristgerecht gemäß § 16 Abs. 2 EigBG innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres dem Landrat vorgelegt und am 04.05.2018 an das RPA zur örtlichen Prüfung weitergeleitet. Vorab hat das RPA bereits am 17.04.2018 eine Fassung des Jahresabschlusses per Email erhalten.

Nach § 111 Abs. 1 GemO hat das RPA in entsprechender Anwendung des § 110 Abs. 1 GemO den Jahresabschluss des Eigenbetriebs vor der Feststellung durch den Kreistag innerhalb von 4 Monaten daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Wirtschaftsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Der Lagebericht wurde zusätzlich daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt.

Die Buchführung wurde unter Einbeziehung der Belege stichprobenweise geprüft. Hier wurde insbesondere auf die Vollständigkeit der Belege, die richtige Kontenzuordnung und Periodenabgrenzung sowie die ordnungsgemäße Feststellung und Anordnung der Belege geachtet.

1.4 Feststellung des letztjährigen Jahresabschlusses 2016

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 durch den Kreistag erfolgte fristgerecht innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres in der Sitzung vom 24.07.2017. Der Feststellungsbeschluss wurde gemäß § 16 Abs. 4 EigBG am 12.08.2017 ortsüblich bekannt gegeben. Der Jahresabschluss und der Lagebericht wurden in der Zeit vom 14.08.2017 bis 22.08.2017 öffentlich ausgelegt.

1.5 Überörtliche Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung wurden von der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) zuletzt im Jahr 2016 die Jahresabschlüsse 2009 bis 2015 des Eigenbetriebs geprüft. Auf den Prüfungsbericht der GPA vom 18.09.2017 wird verwiesen. Zur überörtlichen Prüfung der Bauausgaben der Jahre 2011 bis 2015 wird auf den Prüfungsbericht der GPA vom 29.05.2017 verwiesen.

2 Prüfungsbemerkungen

2.1 Gewinn- und Verlustrechnung 2017

2.1.1 Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung

Der Eigenbetrieb als Einrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung deckt seine Aufwendungen durch Abfallgebühren nach § 18 KAG. Die Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs wurde so ausgestaltet, dass in der GuV grundsätzlich nur die gebührenrechtlich ansatzfähigen Kosten nach dem KAG dargestellt werden.

Nach § 14 Abs. 1 KAG darf eine Einrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung maximal kostendeckend wirtschaften. Das Ergebnis der GuV stellt deshalb beim Eigenbetrieb grundsätzlich keinen Gewinn bzw. Verlust, sondern gebührenrechtlich eine Kostenüberdeckung bzw. Kostenunterdeckung dar, die entsprechend § 14 Abs. 2 KAG auszugleichen ist. Es ist daher sachgerecht, wenn bereits bei Erstellung der Jahresabschlüsse positive Ergebnisse der Gebührenaussgleichsrückstellung zugeführt werden. Der Erfolg des Betriebs kommt in der Zuführung zur Gebührenaussgleichsrückstellung zum Ausdruck.

Das Ergebnis der GuV weist für 2017 insofern eine Besonderheit auf, dass ein Jahresverlust von 8,2 Mio. EUR ausgewiesen wird. Dieser Jahresverlust ist allein auf die geänderte bilanzielle Darstellung der Rückstellung für Deponienachsorge zurückzuführen. Hierzu wird auf die nachfolgende Ziffer 2.1.2 des Berichts verwiesen.

Lässt man diesen Sondereffekt außer Acht, schließt der Eigenbetrieb im Wirtschaftsjahr 2017 mit einem positiven Ergebnis ab. Es wurde ein Überschuss von 530.701,39 EUR erwirtschaftet und der Gebührenaussgleichsrückstellung zugeführt. Im Erfolgsplan 2017 wurde noch von einem Defizit und einer Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrückstellung von 62.795 EUR ausgegangen. Damit hat sich das Ergebnis gegenüber der Planung um rd. 593.000 EUR verbessert.

Die Zuführung zur Gebührenaussgleichsrückstellung stellt grundsätzlich das gebührenrechtliche Ergebnis des jeweiligen Jahres dar. Hierzu wird auf Ziffer 2.2.1 des Berichts verwiesen.

2.1.2 Jahresverlust – Darstellung der Rückstellung für Deponienachsorge

Im Jahresabschluss 2017 wird erstmals ein Verlust von 8.207.224 EUR in der GuV ausgewiesen. Dieser Jahresverlust ist allein auf die geänderte bilanzielle Darstellung der Rückstellung für Deponienachsorge zurückzuführen und bedeutet nicht, dass das Wirtschaftsjahr 2017 schlecht abgeschlossen hat. Die Rückstellung für Deponienachsorge dient zur Deckung der künftigen Nachsorgekosten der Kreisdeponien. Handelsrechtlich sind Rückstellungen in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages anzusetzen (§ 253 Abs. 1 HGB).

In der Bilanz wurde bisher nicht dieser tatsächliche Rückstellungsbedarf (Erfüllungsbetrag) für die künftigen Nachsorgekosten dargestellt, sondern nur die bisher angesparten Mittel. Entsprechend dem aktuellen Nachsorgekostengutachten war bisher vorgesehen, die noch fehlenden Mittel von rd. 8,2 Mio. EUR in gleichen Raten bis zum Jahr 2025 anzusparen. Die Rückstellung hätte sich jedes Jahr um diese Ansparraten erhöht. Diese Darstellungsform entsprach noch der kameralen Sichtweise aus der Zeit vor der Gründung des Eigenbetriebs

und ist vergleichbar mit der kameralen Sonderrücklage für die Deponienachsorge. Die GPA hat im Rahmen der letzten überörtlichen Prüfung auf die handelsrechtlich geforderte Darstellungsform hingewiesen (siehe Mitteilungsvorlage für den Betriebsausschuss am 13.11.2017). Dementsprechend wird künftig der tatsächliche Rückstellungsbedarf (Erfüllungsbetrag) in der Bilanz ausgewiesen. Hierzu wurde die Rückstellung für die Deponienachsorge zum Jahresabschluss 2017 um die noch nicht angesparten Mittel von 8,2 Mio. EUR erhöht. Der dadurch entstehende Aufwand ergibt in der GuV den Jahresverlust von 8,2 Mio. EUR. Dieser Jahresverlust stellt dem Grunde nach die noch nicht angesparten Rückstellungsmittel dar.

In der Bilanz ist ein Jahresverlust grundsätzlich auf der Passivseite unter der Bilanzposition Eigenkapital darzustellen. Da der Abfallwirtschaftsbetrieb als nichtwirtschaftliches Unternehmen über kein Eigenkapital zur Deckung eines Verlustes verfügt, erscheint der Jahresverlust als „nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auf der Aktivseite der Bilanz. Dieser Fehlbetrag wird künftig durch die im Nachsorgekostengutachten vorgesehenen Ansparraten abgetragen. Anstelle der jährlichen Erhöhung der Rückstellung tritt künftig die jährliche Tilgung des Fehlbetrags durch diese Ansparraten (siehe Jahresabschluss 2017, Ziffer 4.5.9).

2.1.3 Erträge

Im Ergebnis wurden im Jahr 2017 Erträge in Höhe von 14.605.343,74 EUR erzielt. Bei den Erträgen handelt es sich hauptsächlich um die für das Jahr 2017 festgesetzten Abfallgebühren von rd. 10,7 Mio. EUR. Weitere wesentliche Ertragspositionen sind der Ausgleich der Gebührenüberschüsse der Vorjahre mit rd. 1,4 Mio. EUR (siehe Ziffer 2.2.2 des Berichts) und die Erlöse aus der Verwertung von Wertstoffen mit rd. 2,1 Mio. EUR.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb verfügt damit über eine stabile und planbare Ertragslage. Im Wesentlichen sind die Erträge nur von der Entwicklung der Abfallmengen und der festgesetzten Abfallgebühr abhängig.

Die Erträge haben sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 1,6 Mio. EUR erhöht. Die deutliche Erhöhung gegenüber dem Vorjahr ist insbesondere auf höhere Mengen bei der Verwertung von Wertstoffen zurückzuführen. Insgesamt ist die Entwicklung der Erträge im Jahresabschluss nachvollziehbar dargestellt und erläutert (siehe Jahresabschluss 2017, ab Ziffer 3.3.7).

2.1.4 Aufwendungen

Bei den Aufwendungen von insgesamt 22.812.567,74 EUR handelt es sich in Höhe von rd. 9,1 Mio. EUR um die Kosten für die Abfallentsorgung. Diese Kosten sind weitgehend durch langjährige Verträge festgelegt (siehe Jahresabschluss 2017, Ziffer 5 Übersicht der Verträge). Bei der Zuführung zur Rückstellung für Deponienachsorge von rd. 10,4 Mio. EUR wirkt sich die geänderte bilanzielle Darstellung dieser Rückstellung aus (siehe Ziffer 2.1.2 des Berichts). Dies macht einmalig in 2017 rd. 8,2 Mio. EUR aus. Weitere Aufwendungen von rd. 1,6 Mio. EUR sind für die Erstattung der Verwertungserlöse von Wertstoffen an die Kommunen entstanden.

Abgesehen von der Zuführung zur Rückstellung für Deponienachsorge sind die Aufwendungen zum großen Teil vertraglich festgelegt und hängen ebenfalls im Wesentlichen von der Entwicklung der Abfallmengen ab. Die Entwicklung der Aufwendungen ist im Jahresabschluss nachvollziehbar dargestellt und erläutert (siehe Jahresabschluss 2017, ab Ziffer 3.3.9).

2.2 Gebührenrechtliches Ergebnis

2.2.1 Ermittlung des gebührenrechtlichen Ergebnisses

Nach § 14 Abs. 1 KAG dürfen die Abfallgebühren höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das tatsächliche Gebührenaufkommen die ansatzfähigen Gesamtkosten, sind nach § 14 Abs. 2 KAG die Kostenüberdeckungen innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen.

Mit der vom Kreistag am 27.07.2015 beschlossenen Kalkulation der Abfallgebühren wurde ein Bemessungszeitraum für die Jahre 2016 bis 2017 festgelegt. Mit dem Jahresabschluss 2017 ist für diesen Bemessungszeitraum die neue Kostenüber- oder Kostenunterdeckung zum 31.12.2017 festzustellen. Diese setzt sich zusammen aus den gebührenrechtlichen Ergebnissen der einzelnen Jahre 2016 und 2017. Das gebührenrechtliche Ergebnis für die einzelnen Jahre kann grundsätzlich direkt aus der GuV entnommen werden (siehe Ziffer 2.1.1 des Berichts).

Für 2016 wurde ein gebührenrechtliches Ergebnis von 452.018,98 EUR ermittelt (siehe Jahresabschluss 2016, Ziffer 4.3). Für 2017 weist die GuV ein positives Ergebnis von 530.701,39 EUR aus (siehe Ziffer 2.1.1 des Berichts). Für die Ermittlung des gebührenrechtlichen Ergebnisses ist dieser Betrag um eine noch ausstehende Auflösung der Gebührenausgleichsrückstellung aus der Gebührenkalkulation für das Jahr 2017 von 5.697,22 EUR zu bereinigen (siehe Jahresabschluss 2017, Ziffer 4.3). Das gebührenrechtliche Ergebnis für 2017 beträgt damit 536.398,61 EUR.

Insgesamt ergibt dies eine neue Kostenüberdeckung aus dem Bemessungszeitraum für die Jahre 2016 bis 2017 von 988.417,59 EUR. Es kann bestätigt werden, dass diese Kostenüberdeckung nachvollziehbar und korrekt ermittelt wurde.

2.2.2 Ausgleich der Kostenüberdeckung nach § 14 Abs. 2 KAG

Nach § 14 Abs. 2 KAG sind Kostenüberdeckungen innerhalb von 5 Jahren auszugleichen. Der Ausgleich kann über die Gebührenkalkulation erfolgen, indem entsprechende Ausgleichsbeträge in die Kalkulation eingestellt werden.

Für den Bemessungszeitraum der Jahre 2009 bis 2012 wurde eine Kostenüberdeckung in Höhe von 3.602.354 EUR festgestellt. Diese wurde bis zum 31.12.2017 fristgerecht (innerhalb von 5 Jahren) über die Gebührenkalkulationen für die Jahre 2013 bis 2017 ausgeglichen.

Für den Bemessungszeitraum der Jahre 2013 bis 2015 wurde eine Kostenüberdeckung von 2.064.655 EUR festgestellt. Davon wurde bereits ein Teilbetrag von 1.527.404 EUR zum Ausgleich in die Gebührenkalkulationen für die Jahre 2017 bis 2019 eingestellt. Der Restbetrag von 537.251 EUR ist noch bis Ende 2020 (innerhalb von 5 Jahren) auszugleichen.

Für den Bemessungszeitraum der Jahre 2016 bis 2017 ist eine neue Kostenüberdeckung von 988.418 EUR entstanden, die sich aus dem gebührenrechtlichen Ergebnis des Jahres 2016 (452.019) und des Jahres 2017 (536.399 EUR) zusammensetzt. Diese neue Kostenüberdeckung ist bis Ende 2022 auszugleichen.

Es kann bestätigt werden, dass die Kostenüberdeckungen bisher fristgerecht entsprechend § 14 Abs. 2 KAG ausgeglichen wurden. In Summe bestehen zum 31.12.2017 Kostenüberdeckungen von 3.047.376 EUR. Dies entspricht dem Bestand der in der Bilanz ausgewiesenen Gebührenausgleichsrückstellung (siehe Ziffer 2.3.7 des Berichts).

2.3 Bilanz zum Stichtag 31.12.2017

2.3.1 Entwicklung der Bilanz zum Vorjahr

Aufgabe der jährlichen Bilanz ist die Dokumentation der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs zum jeweiligen Stichtag. Ein Vergleich mit den Jahresabschlüssen der Vorjahre gibt außerdem Auskunft über die betriebseigene Entwicklung.

Die Bilanz des Abfallwirtschaftsbetriebs weist auf der Aktivseite im Anlagevermögen als Sachanlagen hauptsächlich die Restbuchwerte der vorhandenen Deponieanlagen mit rd. 1,7 Mio. EUR und als Finanzanlagen die Ausleihung an den Landkreis mit rd. 3,0 Mio. EUR aus. Daneben sind im Umlaufvermögen liquide Mittel und kurzfristige Forderungen von rd. 16,0 Mio. EUR dargestellt. In den Finanzanlagen und im Umlaufvermögen spiegelt sich der hohe Bestand an Finanzierungsmitteln des Eigenbetriebs wider, welcher langfristig zur Deckung der Kosten für die Deponienachsorge benötigt wird.

Daneben wird erstmals zum Jahresabschluss 2017 ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (Kapitalfehlbetrag) von rd. 8,2 Mio. ausgewiesen (siehe Ziffer 2.1.2 des Berichts).

Auf der Passivseite sind im Wesentlichen die künftigen Kosten für die Deponienachsorge in Höhe von rd. 27,9 Mio. EUR und die künftig noch auszugleichenden Gebührenüberschüsse mit rd. 3,0 Mio. EUR als Rückstellungen ausgewiesen. Zum Jahresabschluss 2017 wird dabei die Rückstellung für die Deponienachsorge erstmals mit dem Erfüllungsbetrag dargestellt (siehe Ziffer 2.1.2 des Berichts). Kreditverbindlichkeiten sind keine vorhanden. Der Eigenbetrieb ist schuldenfrei.

In der folgenden Tabelle ist der Vergleich zum Vorjahr dargestellt.

Bilanzvergleich 2016 – 2017 (EUR)

Aktiva	31.12.2016	31.12.2017	Vergleich
Anlagevermögen	5.181.965	4.682.987	-498.978
davon: Sachanlagen/Immat. Vermögen	1.905.965	1.658.987	-246.978
davon: Finanzanlagen	3.276.000	3.024.000	-252.000
Umlaufvermögen/RAP	15.148.782	15.963.933	815.151
davon: Kassenbestand, Bankguthaben	13.870.218	14.823.395	953.178
Kapitalfehlbetrag	-	8.207.224	8.207.224
Passiva			
Eigenkapital	0	0	0
Rückstellungen	19.553.997	27.975.561	8.421.564
davon: Rückstellung Deponienachsorge	15.588.141	24.873.227	9.285.086
davon: Gebührenausgleichsrückstellung	3.895.680	3.047.376	-848.304
Verbindlichkeiten	776.750	878.583	101.833
Bilanzsumme	20.330.747	28.854.144	8.523.397

Der Jahresvergleich zeigt, dass das Sachanlagevermögen wie in den Vorjahren zurückgegangen ist. Es wurden kaum neue Vermögenswerte geschaffen. Im Wesentlichen werden nur noch die vorhandenen Deponieanlagen abgeschrieben.

Daneben zeigt der Jahresvergleich, dass die im Umlaufvermögen enthaltenen liquiden Mittel und kurzfristigen Forderungen insgesamt um rd. 815.000 EUR gestiegen sind. Dies ist auch

erforderlich, da diese Mittel für die in den Rückstellungen nachgewiesenen künftigen Kosten für die Deponienachsorge und für den Ausgleich der Gebührenüberschüsse benötigt werden.

Insgesamt kann bestätigt werden, dass in der vorgelegten Bilanz zum 31.12.2017 das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen werden. Zu einzelnen Positionen der Bilanz wird auf die nachfolgenden Ziffern verwiesen.

2.3.2 Anlagevermögen

Im Anlagevermögen werden im Wesentlichen die Deponieanlagen als Sachanlagevermögen mit insgesamt 1,7 Mio. EUR ausgewiesen. Daneben ist im Anlagevermögen eine Ausleihung an den Landkreis mit rd. 3,0 Mio. EUR als Finanzanlage enthalten.

Das Anlagevermögen ist gegenüber dem Vorjahr um rd. 499.000 EUR auf 4.682.987,06 EUR zurückgegangen. Es handelt sich im Wesentlichen um die Abschreibungen von rd. 272.000 EUR und die Tilgung der Ausleihung an den Landkreis (ehemaliges inneres Darlehen) von 252.000 EUR. Dem stehen Neuanschaffungen von rd. 25.000 EUR gegenüber.

Es wird bestätigt, dass die Vermögenszugänge und -abgänge richtig erfasst und die Abschreibungen nachvollziehbar ermittelt wurden.

2.3.3 Umlaufvermögen – Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Im Umlaufvermögen sind zum 31.12.2017 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von 1.134.929,75 EUR ausgewiesen. Der Bestand hat sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 139.000 EUR verringert.

Die Entwicklung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände ist in der folgenden Tabelle dargestellt.

Entwicklung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände (EUR)

Forderungen	31.12.2016	31.12.2017
Abfallgebühren	1.073.358	944.718
Sonstige Forderungen	191.664	187.577
Umsatzsteuervorauszahlung	1.811	1.507
Wertberichtigung	-2.400	-11.326
Sonstige Vermögensgegenstände	9.291	12.454
Summe	1.273.725	1.134.930

Der Forderungsbestand zum 31.12.2017 setzt sich im Wesentlichen aus Abfallgebühren, die im Dezember 2017 festgesetzt wurden aber erst im Januar 2018 fällig waren, und aus Verwertungserlöse für Wertstoffe (sonstige Forderungen) zusammen.

Bei den sonstigen Vermögensgegenständen handelt es sich um einzelne Vorgänge, die sachgerecht zur periodengerechten Abgrenzung von Einzahlungen dienen.

Der Forderungsbestand zum 31.12.2017 entspricht in etwa dem Durchschnitt der Vorjahre. Es kann bestätigt werden, dass die Forderungen zeitnah im Januar 2018 bis auf einen wertberichtigten Betrag von rd. 11.300 EUR ausgeglichen wurden. Bei den wertberichtigten Forderungen handelt es sich um Forderungen gegenüber Firmen im Insolvenzverfahren.

2.3.4 Umlaufvermögen – Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Unter der Bilanzposition Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten spiegelt sich der Bestand an liquiden Mitteln zum 31.12.2017 wider. Diese sind zum Jahresende im Vergleich zum Vorjahr um rd. 950.000 EUR auf insgesamt 14.823.395,35 EUR gestiegen.

In der folgenden Tabelle ist die Entwicklung der liquiden Mittel dargestellt.

Entwicklung Kassenbestand, Bankguthaben (EUR)

Kassenbestand, Bankguthaben	31.12.2016	31.12.2017
Zahlstellen/Handvorschüsse	1.000	1.000
Laufende Bankkonten	2.869.218	1.322.395
Geldanlagen	11.000.000	13.500.000
Summe	13.870.218	14.823.395

Der Abfallwirtschaftsbetrieb hat in den letzten Jahren kontinuierlich liquide Mittel aufgebaut. Dies ist auch erforderlich, da die liquiden Mittel zur Finanzierung der künftigen Kosten der Deponienachsorge benötigt werden (siehe Ziffer 2.3.7 des Berichts).

Soweit die liquiden Mittel nicht zur Sicherstellung der laufenden Auszahlungen benötigt werden, wurden diese als Festgeld angelegt. Nach § 12 Abs. 1 EigBG i.V.m. § 91 Abs. 2 GemO ist bei Geldanlagen auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen. Im Zweifel ist bei der Anlage von Geldmitteln der Sicherheit Vorrang vor einem möglichen höheren Ertrag einzuräumen. Von den vorhandenen liquiden Mitteln waren dementsprechend zum Jahresende insgesamt 13,5 Mio. EUR als Fest- bzw. Termingelder mit Zinssätzen von nur noch 0,01 % bzw. 0,00 % angelegt. Negativzinsen oder Verwahrgebühren konnten im Jahr 2017 vermieden werden.

2.3.5 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (Kapitalfehlbetrag)

In der Bilanz wird zum 31.12.2017 erstmals ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag von 8.207.224,00 EUR ausgewiesen. Dieser Fehlbetrag ergab sich durch die geänderte bilanzielle Darstellungsform der Rückstellung für Deponienachsorge (siehe Ziffer 2.1.2 des Berichts) und stellt dem Grunde nach die bisher noch nicht angesparten Rückstellungsmittel dar. Es ist vorgesehen, den Fehlbetrag entsprechend den im Nachsorgekostengutachten enthaltenen Ansparraten bis zum Jahr 2025 abzubauen. Auf die Darstellung im Jahresabschluss 2017 unter Ziffer 4.5.9 wird verwiesen.

2.3.6 Eigenkapital

Unter der Bilanzposition Eigenkapital sind das Stammkapital, die Rücklagen und das Ergebnis der GuV darzustellen. Beim Abfallwirtschaftsbetrieb wird kein Eigenkapital ausgewiesen.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb stellt ein nichtwirtschaftliches Unternehmen nach § 102 Abs. 4 GemO dar. Entsprechend § 12 Abs. 2 EigBG konnte daher auf die Festsetzung von Stammkapital verzichtet werden, insbesondere da der Eigenbetrieb sich zu 100 % durch Gebühren finanziert. Rücklagen bestehen nicht. Diese können grundsätzlich nur durch Zuzahlung des Landkreises (Kapitalrücklagen) oder durch Ansammlung von Gewinnen (Gewinnrücklagen) gebildet werden.

In der Bilanz wird zum 31.12.2017 erstmals ein Verlust in Höhe von rd. 8,2 Mio. EUR aus der geänderten bilanziellen Darstellungsform der Rückstellung für Deponienachsorge (siehe Ziffer 2.1.2 des Berichts) ausgewiesen. Da der Abfallwirtschaftsbetrieb als nichtwirtschaftliches Unternehmen über kein Eigenkapital zur Deckung dieses Verlustes verfügt, wird der Verlust als nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag auf der Aktivseite der Bilanz dargestellt.

2.3.7 Rückstellungen

Bei den Rückstellungen werden im Wesentlichen die Gebührenausgleichsrückstellung (Kostenüberdeckungen) und die Rückstellung für die Deponienachsorge ausgewiesen.

In der folgenden Tabelle ist die Entwicklung der Rückstellungen dargestellt.

Entwicklung Rückstellungen (EUR)

Rückstellungen	31.12.2016	31.12.2017
Steuerrückstellungen	4.164	10.026
Gebührenausgleichsrückstellung	3.895.680	3.047.376
Rückstellung für Deponienachsorge	15.588.141	24.873.226
Sonstige Rückstellungen	66.012	44.933
Summe	19.553.997	27.975.561

In der Gebührenausgleichsrückstellung ist die Kostenüberdeckung von rd. 3,0 Mio. EUR enthalten, die insgesamt noch nach § 14 Abs. 2 KAG an die Gebührenschuldner zurückzugeben ist. Zur Zusammensetzung der Rückstellung wird auf Ziffer 2.2.2 des Berichts verwiesen.

Die Rückstellung für Deponienachsorge dient zur Deckung der vorhersehbaren Kosten der Stilllegung und der Nachsorge der Kreisdeponien. Die Höhe dieser Rückstellung wird im Rahmen eines regelmäßig fortgeschriebenen Nachsorgekostengutachtens ermittelt.

Zur Finanzierung der künftigen Kosten der Deponienachsorge werden jährlich Mittel angespart. Bisher wurde in der Bilanz die Rückstellung nur in Höhe dieser angesparten Mittel ausgewiesen. Handelsrechtlich ist aber grundsätzlich der tatsächliche Rückstellungsbedarf (Erfüllungsbetrag) darzustellen, auch wenn die Mittel noch nicht vollständig angespart sind. Nach dem Nachsorgegutachten beläuft sich der Erfüllungsbetrag auf rd. 24,9 Mio. EUR. Um den handelsrechtlichen Anforderungen gerecht zu werden, wurde die Darstellung der Rückstellung zum 31.12.2017 geändert und der Erfüllungsbetrag als Rückstellung ausgewiesen. Die Differenz zu der bisher dargestellten Rückstellung von rd. 8,2 Mio. EUR (bereinigt um die Rückstellungsverwendung 2017) stellt die noch nicht angesparten Mittel dar. Diese erscheinen in der Bilanz auf der Aktivseite unter der Position „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ (siehe Ziffer 2.3.5 des Berichts).

Die sonstigen Rückstellungen von rd. 45.000 EUR dienen allein der periodengerechten Abgrenzung von Aufwendungen. Dies ist insbesondere aus gebührenrechtlicher Sicht geboten, um das tatsächliche gebührenrechtliche Jahresergebnis ermitteln zu können. Es handelt sich hier im Wesentlichen um die periodengerechte Abgrenzung von Aufwendungen für noch ausstehende Rechnungen, von Personalaufwendungen und von Aufwendungen für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses. Die Bildung der sonstigen Rückstellungen ist nachvollziehbar.

Die Steuerrückstellungen von rd. 10.000 EUR dienen zur periodengerechten Abgrenzung von Gewerbe- und Körperschaftssteuer aus dem Betrieb gewerblicher Art für die Verwertung von Elektroschrott.

Insgesamt stehen zum Stichtag 31.12.2017 zur Deckung der Rückstellungen von rd. 28 Mio. EUR Finanzierungsmittel in Form der Finanzanlagen und des Umlaufvermögens von rd. 19 Mio. EUR zur Verfügung. Der nicht gedeckte Anteil der Rückstellungen entspricht in etwa dem auf der Aktivseite ausgewiesenen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag von rd. 8,2 Mio. EUR.

2.3.8 Verbindlichkeiten

Bei den Verbindlichkeiten des Abfallwirtschaftsbetriebs von 873.985,03 EUR handelt es sich ausschließlich um kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zur periodengerechten Abgrenzung. Es handelt sich hier hauptsächlich um rd. 405.000 EUR für Kosten der Abfallentsorgung (insbesondere Bio- und Restmüll) und rd. 362.000 EUR für die Erstattung von Verwertungserlösen für Papier, Altholz, Altmetall und Elektroschrott an die Kommunen. Es kann bestätigt werden, dass diese kurzfristigen Verbindlichkeiten zeitnah Anfang 2018 ausgeglichen wurden.

Langfristige Kreditverbindlichkeiten sind beim Abfallwirtschaftsbetrieb nicht vorhanden. Der Eigenbetrieb ist schuldenfrei.

2.4 Einhaltung des Wirtschaftsplans 2017

2.4.1 Wirtschaftsplan 2017

Der Wirtschaftsplan 2017, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht, wurde entgegen § 14 EigBG erst nach Beginn des Wirtschaftsjahres am 30.01.2017 vom Kreistag beschlossen.

Das Regierungspräsidium Freiburg hat die Gesetzmäßigkeit des Kreistagsbeschlusses über den Wirtschaftsplan mit Erlass vom 28.04.2017 bestätigt. Der Wirtschaftsplan enthielt keine genehmigungspflichtigen Teile. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie Verpflichtungsermächtigungen waren nicht vorgesehen.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite betrug 500.000 EUR. Kassenkredite wurden jedoch nicht benötigt.

2.4.2 Einhaltung des Erfolgsplans

Im Erfolgsplan waren Aufwendungen und Erträge in Höhe von 13.572.794 EUR geplant. Insgesamt schließt die GuV gegenüber dem Erfolgsplan mit rd. 1,0 Mio. EUR höheren Erträgen und rd. 9,2 Mio. EUR höheren Aufwendungen ab. Im Ergebnis wird ein Fehlbetrag von 8.207.224 EUR ausgewiesen. Geplant war ein ausgeglichenes Ergebnis.

Die Abweichungen zwischen dem Ergebnis der GuV und den Planansätzen 2017 sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst.

Vergleich Erfolgsplan 2017 mit Gewinn- und Verlustrechnung (EUR)

	Plan	Ergebnis	Abweichung
Umsatzerlöse	12.153.276	12.963.834	810.558
Sonstige betriebliche Erträge	1.386.703	1.608.995	222.292
davon: Auflösung Gebührenaussgleichsrückstellung	1.384.703	1.379.006	-5.697
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	32.815	32.515	-300
Summe Erträge	13.572.794	14.605.344	1.032.550
Materialaufwand	11.004.656	19.353.706	8.349.050
davon: Aufwand für Entsorgung	9.246.578	9.073.972	-172.606
davon: Deponieaufwand und Rekultivierung	2.062.087	767.585	-1.294.502
davon: Zuführung/Verbrauch Rückstellung Deponienachsorge	-304.009	9.512.150	9.816.159
Personalaufwand	541.082	563.273	22.191
Abschreibungen	260.222	271.040	10.818
Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.752.451	2.595.483	843.032
davon: Zuführung Gebührenaussgleichsrückstellung	- 62.795	530.701	593.496
Steuern vom Einkommen und Ertrag	14.383	29.066	14.683
Summe Aufwendungen	13.572.794	22.812.568	9.239.774
Fehlbetrag	0	8.207.224	8.207.224

Die größte Planabweichung von über 8,3 Mio. EUR beim Materialaufwand, die auch zu dem Fehlbetrag von 8,2 Mio. EUR geführt hat, ist auf die geänderte bilanzielle Darstellung der Rückstellung für Deponienachsorge zurückzuführen (siehe Ziffer 2.1.2 des Berichts). Diese war im Erfolgsplan 2017 noch nicht berücksichtigt.

Bei den Umsatzerlösen sind Mehrerträge von rd. 811.000 EUR entstanden. Diese sind zum einem auf höhere Gebühreneinnahmen aber auch auf höhere Erlöse aus der Verwertung von Wertstoffen wegen gesteigener Abfallmengen zurückzuführen.

Im Bereich der Aufwendungen für die Rekultivierung der Deponien sind geringere Aufwendungen von rd. 1,3 Mio. EUR entstanden, da geplante Maßnahmen (Kanalsanierungen an den Sickerwassererfassungssystemen und Rekultivierung Bereich TANIA) verschoben wurden.

Bei den Mehraufwendungen von rd. 843.000 EUR bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen schlägt sich das verbesserte Jahresergebnis von rd. 593.000 EUR als Zuführung zur Gebührenaussgleichsrückstellung aber auch die um rd. 395.000 EUR höhere Ausschüttung der Verwertungserlöse an die Städte und Gemeinden nieder.

Insgesamt sind die Planabweichungen nachvollziehbar und schlüssig im Jahresabschluss unter Ziffer 4.5 erläutert.

Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 EigBG bedürfen erfolgsgefährdende Mehraufwendungen des Erfolgsplans der Zustimmung des Betriebsausschusses, sofern sie nicht unabweisbar sind. Es kann bestätigt werden, dass 2017 keine zustimmungspflichtigen Mehraufwendungen vorlagen.

2.4.3 Einhaltung des Vermögensplans

Der Vermögensplan sah insgesamt Einnahmen und Ausgaben von 2.072.087 EUR vor. Das Ergebnis des Vermögensplans schließt dagegen mit einem um rd. 7,0 Mio. EUR höheren Finanzierungsbedarf und dementsprechend höheren Finanzierungsmitteln ab.

Diese wesentliche Abweichung ist in Höhe von 8,2 Mio. EUR auf die geänderte bilanzielle Darstellung der Rückstellung für Deponienachsorge (siehe Ziffer 2.1.2 des Berichts) zurückzuführen.

In der folgenden Tabelle sind die Abweichungen des Ergebnisses zum Vermögensplan dargestellt.

Vergleich Vermögensplan mit Ergebnis 2017 (EUR)

Finanzierungsbedarf (Ausgaben)	Plan	Ergebnis	Abweichung
Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte	10.000	24.802	14.802
Jahresverlust	0	8.207.224	8.207.224
Verbrauch Rückstellung Deponienachsorge	2.062.087	845.358	-1.216.729
Summe Finanzierungsbedarf:	2.072.087	9.077.384	7.005.297
Finanzierungsmittel (Einnahmen)	Plan	Ergebnis	Abweichung
Zuführung Rückstellung Deponienachsorge	1.758.078	10.130.443	8.372.365
Abschreibungen und Anlagenabgänge	260.222	271.040	10.818
Rückflüsse aus gewährten Krediten	252.000	252.000	0
Erübrigte Mittel aus Vorjahren	-198.213	-1.576.100	-1.377.887
Summe Finanzierungsmittel:	2.072.087	9.077.384	7.005.297

Die geänderte bilanzielle Darstellung der Rückstellung für Deponienachsorge in Höhe von rd. 8,2 Mio. EUR zeigt sich im Vermögensplan auf der Einnahmenseite in der deutlich höheren Zuführung zur Rückstellung Deponienachsorge und auf der Ausgabenseite im Ausweis des entsprechenden Jahresverlustes.

Lässt man diesen Sondereffekt unberücksichtigt, ist der Finanzierungsbedarf (Ausgaben) gegenüber der Planung um rd. 1,2 Mio. geringer ausgefallen. Dies ist auf die geringere Entnahme aus der Rückstellung für die Deponienachsorge zurückzuführen. Die Kosten für die Deponienachsorge sind 2017 deutlich geringer ausgefallen, da einzelne Maßnahmen (Kanalsanierungen an den Sickerwassererfassungssystemen und Rekultivierung Bereich TANIA) sich verschoben haben.

Die Finanzierungsmittel (Einnahmen) entsprechen (wenn man den Sondereffekt aus der geänderten bilanziellen Darstellung der Rückstellung für Deponienachsorge weglässt) den Planansätzen. Aufgrund des geringeren Finanzierungsbedarfs konnten sogar weitere Finanzierungsmittel von rd. 1,4 Mio. EUR erwirtschaftet werden, welche aber auch für künftige Deponienachsorgemaßnahmen benötigt werden.

Nach § 15 Abs. 2 Satz 2 EigBG bedürfen Mehrausgaben des Vermögensplans, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind, der Zustimmung des Betriebsausschusses, sofern sie nicht unabweisbar sind. Es kann bestätigt werden, dass für die 2017 geplanten Vorhaben keine zustimmungspflichtigen Mehrausgaben entstanden sind.

2.5 Anhang

Nach § 7 EigBVO sind für den Eigenbetrieb die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des HGB sinngemäß anzuwenden. Wesentlicher Bestandteil des Anhangs sind danach Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (§ 284 HGB) und weitere Pflichtangaben, wie der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen, die Aufgliederung der Umsatzerlöse nach Tätigkeitsbereichen und die durchschnittliche Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer (§ 285 HGB).

Es kann bestätigt werden, dass der Anhang zum Jahresabschluss 2017 die nach § 284 und § 285 HGB wesentlichen Angaben enthält. Ebenso ist der nach § 10 Abs. 2 EigBVO vorgeschriebene Anlagennachweis nach Formblatt 2 zur EigBVO beigelegt.

2.6 Lagebericht

Nach § 11 EigBVO gelten für den Lagebericht als Pflichtbestandteil des Jahresabschlusses der § 289 HGB sinngemäß und die weiteren in § 11 EigBVO enthaltenen Bestimmungen. Demnach sind im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Unternehmens so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Ferner ist im Lagebericht die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern.

Unter Ziffer 4.1 (Darstellung des Geschäftsverlaufs 2017) und 4.2 (Ausblick auf das Geschäftsjahr 2018) des Lageberichts wird insbesondere auf folgende aktuelle Entwicklungen des Eigenbetriebs eingegangen:

- geänderte Darstellung der Rückstellung für Deponienachsorge,
- Stand der gebührenrechtlichen Kostenüberdeckung,
- Neukalkulation der Abfallgebühren für 2018 und 2019,
- Stand der Rekultivierung der Deponien (Gasentsorgungsanlage, Kanalsanierungen an den Sickerwassererfassungssystemen, Rekultivierung Bereich TANIA),
- geplante Ausschreibungen (Problemstoffsammlung, Elektronikaltgeräte und Containerumschlag),
- geplante Beschaffung Radlader.

Insgesamt steht der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang und vermittelt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. Insbesondere sind auch die nach § 11 EigBVO geforderten Angaben enthalten.

2.7 Berichtswesen

Nach § 4 Abs. 3 der Betriebssatzung hat die Betriebsleitung den Landrat und den Betriebsausschuss mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans zu unterrichten. In der Sitzung des Betriebsausschusses vom 18.09.2017 wurde hierzu ein Finanzbericht für das Wirtschaftsjahr 2017 mit Stand vom 30.06.2017 vorgelegt.

Der Finanzbericht geht in seiner Halbjahresprognose für das Jahr 2017 von einer geringfügigen Kostenüberdeckung von rd. 14.000 EUR aus. Gegenüber der geplanten Kosten-

unterdeckung von rd. 63.000 EUR hätte dies eine Verbesserung von rd. 77.000 EUR bedeutet. Im Ergebnis hat die GuV gegenüber der Planung jetzt mit einer deutlichen Kostenüberdeckung von rd. 531.000 abgeschlossen (siehe Ziffer 2.4.2 des Berichts).

Diese Abweichung gegenüber der Halbjahresprognose ist u.a. auf höhere Abfallmengen zurückzuführen. Die Prognose ging noch von rd. 63.300 t aus. Tatsächlich sind für 2017 insgesamt rd. 64.700 t angefallen.

Insgesamt kann bestätigt werden, dass der Finanzbericht die wesentlichen Vorgänge aus dem Jahr 2017 enthält.

2.8 Prüfung der Sonderkasse und der Buchführung

Bei der unvermuteten Prüfung der Sonderkasse des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb konnte bei der Kassenbestandsaufnahme zum Stichtag 28.02.2018 die Übereinstimmung von Kassenistbestand (Kontostand auf dem Girokonto) und Kassensollbestand (buchungsmäßiger Ausweis im Bankbestandskonto) festgestellt werden.

Stichprobenweise wurden die Abläufe im Zahlungsverkehr überprüft. Der Zahlungsverkehr wurde ordnungsgemäß abgewickelt. Die Einnahmen und Ausgaben wurden rechtzeitig und vollständig eingezogen oder geleistet.

Die Regelungen der Dienstanweisung des Eigenbetriebs zur sachlichen und rechnerischen Feststellung der Ansprüche und Zahlungsverpflichtungen (Feststellungsbefugnis) und zu den Kassenanordnungen (Anordnungsbefugnis) wurden eingehalten.

Die Buchführung erfolgt durch das Personal des Eigenbetriebs mit Unterstützung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schmid & Tritschler. Nach stichprobenweiser Prüfung kann bestätigt werden, dass die Buchführung ordnungsgemäß erfolgt, insbesondere werden die Aufwendungen und Erträge sach- und periodengerecht den einzelnen Aufwands- und Ertragskonten zugeordnet.

3 Schlussbemerkungen

Der Eigenbetrieb schließt im Wirtschaftsjahr 2017 erstmals mit einem Verlust von 8.207.224,00 EUR ab. Dieser Jahresverlust ist allein auf die geänderte bilanzielle Darstellung der Rückstellung für Deponienachsorge zurückzuführen. Handelsrechtlich ist diese Rückstellung in Höhe des Erfüllungsbetrages und nicht mehr wie bisher in Höhe der angesparten Mittel darzustellen (siehe Ziffer 2.1.2 des Berichts).

Lässt man diesen Sondereffekt außer Betracht, ist das Ergebnis des Eigenbetrieb im Wirtschaftsjahr 2017 positiv zu bewerten. Es wurde ein Überschuss von 530.701,39 EUR erwirtschaftet und der Gebührenausgleichsrückstellung zugeführt. Damit ist das Ergebnis gegenüber der Planung um rd. 593.000 EUR besser ausgefallen. Im Wirtschaftsplan war noch eine Entnahme aus der Gebührenausgleichsrückstellung von 62.795 EUR vorgesehen.

Die in der Gebührenausgleichsrückstellung ausgewiesene Kostenüberdeckung weist zum 31.12.2017 einen Bestand von rd. 3,0 Mio. EUR aus. Ein Teilbetrag von rd. 1,5 Mio. EUR wurde bereits in der Gebührenkalkulation bis 2019 berücksichtigt. Der Restbetrag von 1,5 Mio. EUR steht grundsätzlich für die Gebührenkalkulationen der Jahre bis 2022 zur Verfügung.

Der Jahresabschluss 2017 entspricht insgesamt den eigenbetriebs- und handelsrechtlichen Vorgaben. Insbesondere steht der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang und vermittelt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

Aufgrund der Erkenntnisse aus der Prüfung wird dem Kreistag empfohlen, den vorgelegten Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz nach § 16 Abs. 3 EigBG festzustellen und die Entlastung der Betriebsleitung zu beschließen.

Konstanz, den 28. Mai 2018
Landratsamt Konstanz
Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt

Nuber

Kley

4 Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen

EigBG	Eigenbetriebsgesetz
EigBVO	Eigenbetriebsverordnung
GemO	Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
KAG	Kommunalabgabengesetz
LKrO	Landkreisordnung für Baden-Württemberg
RPA	Rechnungsprüfungsamt
TANIA	Pilotprojekt zur Verkürzung der Nachsorgezeit auf der Deponie Konstanz-Dorfweiher